Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:
Morten Dust

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum
Hauptausschuss des Amtes Büchen	09.11.2026
Amtsausschuss Büchen	26.11.2026

Beratung:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Nach § 3 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung sind unter anderem die Gemeinden grundsätzlich von Verwaltungsgebühren befreit. Diese Gebührenbefreiung wird durch § 3 Absatz 2 jedoch eingeschränkt. Danach muss die Verwaltungsleistung zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die der jeweiligen Stelle nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.

In der praktischen Anwendung wurde diese Regelung in den einzelnen Fachbereichen unterschiedlich ausgelegt. Insbesondere bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden kam es zu unterschiedlichen Entscheidungen. Während in einigen Fällen keine Gebühren erhoben wurden, mussten die Gemeinden in anderen Fällen Gebühren bezahlen.

Um eine einheitliche Anwendung der Gebührenbefreiung sicherzustellen und die Gemeinden zu entlasten, soll § 3 Absatz 2 der Verwaltungsgebührensatzung gestrichen werden.

Dadurch wird die Gebührenbefreiung künftig nicht mehr davon abhängig gemacht, ob die jeweilige Leistung der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe dient. Die in § 3 Abs. 1 genannten Gebührenbefreiungen gelten somit grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um eine pflichtige oder eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

Finanzierung:
Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:
Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.